

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 1 von 10

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln

- Marktsatzung- vom 18. Dezember 2007 (zuletzt geändert am 22. März 2010)

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Schmölln betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmarkt wird durchgeführt auf dem Marktplatz.
Jahrmärkte werden durchgeführt auf dem Festplatz am Brauereiteich.
- (3) Die Stadtverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:

auf dem Marktplatz am Dienstag und Donnerstag

im Winterhalbjahr (Oktober – März) von 08:00 bis 16:00 Uhr
im Sommerhalbjahr (April – September) von 08:00 bis 17:00 Uhr

Samstag ganzjährig von 08:00 bis 12:00 Uhr

Das Aufsuchen der zugewiesenen Standplätze ist ab 07:00 Uhr möglich.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 3 Jahrmarktangebot

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 2 von 10

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Zeit des Auf- und Abbauens den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadtverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist bzw. ausreichender Platz nicht zur Verfügung steht.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Schmölln beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt darf nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2)¹ Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 3 von 10

¹ Änderung der Satzung vom 22.03.2010 – Inkrafttreten: 28.12.2009

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachliche gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 3. gegen Anordnungen der Stadtverwaltung verstoßen wird,
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. noch Außenstände vorhanden sind,
 5. ein Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte andere als die zugelassenen Sortimente feilbieten,
 6. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (6) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder anderen Händlern zu überlassen.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 4 von 10

(10)² Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und -tische zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die maximale Länge von 8 m und die maximale Tiefe von 3 m nicht überschreiten. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Bei ausreichender Stellfläche kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen von der zulässigen maximalen Länge der Verkaufseinrichtung zulassen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 1,00 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 5 von 10

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 07:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Entfernung der Fahrzeuge müssen 09:00 Uhr beendet sein.

² Änderung der Satzung vom 22.03.2010 – Inkrafttreten: 28.12.2009

- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die Wiederbefahrung zum Abbau der Stände kann im Winterhalbjahr ab 16:00 Uhr und im Sommerhalbjahr ab 17:00 erfolgen.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Über begründete Abweichungen zu den festgelegten Zeiten entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Außer Verkaufswagen und -anhängern gemäß § 7 dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abgestellt werden. Über begründete Abweichungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 6 von 10

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone zu verwenden und sonstige Tonträger überlaut abzuspielen,
6. Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei herumlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 11

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. Den ihnen zugewiesenen Standplatz sowie die abgrenzenden Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten von Abfällen, Schnee und Eis freizuhalten.
 2. Anfallende Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen verwahrt werden. Soweit dies nach der Art des Verkaufs oder der Waren nötig ist, haben die Standinhaber geeignete Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 4. Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen,
 5. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 12

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung können der Anbieter sowie der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 7 von 10

ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, geboten erscheint.

§ 13 Haftung

- (1) Ansprüche auf Schadens-/Aufwendungsersatz bei Widerruf der Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 oder Ausschluss vom Marktverkehr nach § 12 bestehen nicht.
- (2) Die Anbieter haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze oder Stände durch unvorhergesehene bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadtverwaltung nicht. Die Marktteilnehmer haften der Stadt oder Dritten für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (4) Anbieter haften für Schäden, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt stets als Erfüllungsgehilfe.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Stadtverwaltung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 5 andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Sortimente feilbietet,

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 8 von 10

4. entgegen § 6 Abs. 8 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
6. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
7. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
8. entgegen § 8 Abs. 1 vor 07:00 Uhr mit dem Aufbau beginnt oder den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss entgegen § 8 Abs. 5 nicht rechtzeitig räumt,
9. entgegen § 9 Satz 1 während der Marktzeiten das Marktgelände mit einem Kraftfahrzeug befährt,
10. entgegen § 9 Satz 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
13. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt, welche nicht im Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehen,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
16. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone verwendet und Tonträger überlaut abspielt,
17. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei laufen lässt, oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen lässt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 9 von 10

19. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln vom 15.12.1999 aufgehoben.

Schmölln, den 18. Dezember 2007

gez. Lorenz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig zwei Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite der Stadtverwaltung Schmölln (www.schmoelln.de) bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf o.g. Webseite und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Schmölln bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Beschluss Nr.: B 138-27/2007 (25.10.2007) / 1. Änderung B 36-8/2010 (18.02.2010)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
18.12.2007	17.01.2008	18.01.2008
geändert am 22.03.2010	10.04.2010	28.12.2009

Seite 10 von 10

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragsengangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Veröffentlichungsnachweis:

- Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln - Marktsatzung - vom 18. Dezember 2007 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 17. Januar 2008 veröffentlicht.
- Die Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln - Marktsatzung - vom 22. März 2010 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 10. April 2010 veröffentlicht.